

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 18.

Stettin, den 23. November 1932.

64. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 150.) Steuernachlaß und Steuergutscheine. — (Nr. 151.) Versorgungsregelung für Lehrer bei Trennung vereinigter Kirchen- und Schulämter. — (Nr. 152.) Werbeweche für die kirchliche Presse. — (Nr. 153.) Mitteilung der Standesämter an die Pfarrämter. — (Nr. 154.) Palästina-Jahrbuch des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des heiligen Landes zu Jerusalem, 28. Jahrgang 1932. — (Nr. 155.) Greifswalder Lutherische Konferenz. — (Nr. 156.) 6. Pastorenlehrgang der Abteilung Volksmission im Central-Ausschuß für J. M. (Apologetische Centrale) vom 31. 1.—3. 2. 1933 im Ev. Johannesstift, Berlin-Spandau. — (Nr. 157.) Kirchensammlung für Evangelische Krankenpflege. — (Nr. 158.) Kirchensammlung für die Auswandererfürsorge. — (Nr. 159.) „Der Weg der Kirche“, Schriftenreihe von D. Burghart und D. Dr. Sellin. — (Nr. 160.) Theologische Prüfungen. — (Nr. 161.) Termine der Theologischen Prüfungen. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. November 1932.

(Nr. 150.) Steuernachlaß und Steuergutscheine.

Nach § 1 Kapitel I des Ersten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belegung der Wirtschaft vom 4. September 1932 (Reichsgeetzblatt I S. 425) erwirbt derjenige, der in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 während dieser Zeit fällig werdende Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer oder Beförderungssteuer entrichtet, gemäß den Vorschriften dieses Kapitels einen Anspruch auf Steuernachlaß. Der Steuernachlaß wird in der Zeit vom 1. April 1934 bis 31. März 1939 bei der Entrichtung von Reichsteuern durch Annahme von Steuergutscheinen gewährt. Der Antrag auf Ausgabe von Steuergutscheinen für Steuerzahlungen muß gemäß § 9 der Durchführungsbestimmungen bis zum 31. März 1934 bei dem zuständigen Finanzamt gestellt sein und braucht nur bei der erstmaligen Anforderung eines Steuergutscheines gestellt zu werden. Ist der Antrag einmal gestellt, so werden die weiteren dem Antragsteller zustehenden Steuergutscheine ohne Antrag ausgegeben.

Von besonderer Bedeutung für kirchliche Verhältnisse sind die Vorschriften des § 1 Abs. 4 sowie des § 3 der Durchführungsbestimmungen vom 26. September 1932 (RGBl. I S. 459) über die Frage, wem bei der Verpachtung von Grundbesitz Steuergutscheine für die Grundsteuer der Pachtländereien zustehen.

Die bezüglichlichen Bestimmungen lauten:

§ 1.

Abs. 4. In den Fällen, in denen ein landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betrieb ganz oder teilweise verpachtet ist und der Pächter infolge der ihm im Pachtvertrag auferlegten Verpflichtung die Grundsteuer entrichtet, steht der Anspruch auf Ausgabe der auf die entrichtete Grundsteuer entfallenden Steuergutscheine dem Pächter zu; er hat der Kasse, bei der er die Grundsteuer entrichtet, nachzuweisen, daß er auf Grund des Pachtvertrags die Grundsteuer zu entrichten hat.

§ 3.

(1) In den Fällen, in denen Grundbesitz verpachtet oder vermietet ist, stehen vorbehaltlich des Abs. 2 im Innenverhältnis die für die entrichtete Grundsteuer ausgegebenen Steuergutscheine dem Steuerschuldner (§ 1 Absatz 1 Satz 1 dieser Durchführungsbestimmungen) zu.

(2) In den Fällen, in denen ein landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betrieb ganz oder teilweise verpachtet ist, hat im Innenverhältnis jeder Teil insoweit Anspruch auf die für die entrichtete Grundsteuer ausgegebenen Steuergutscheine, als er die Grundsteuer, sei es unmittelbar durch Entrichtung der Steuer, sei es mittelbar infolge eines Erstattungsanspruchs des anderen Teils, zu tragen hat.

(3) Die Entscheidung darüber, wer im Innenverhältnis die Steuergutscheine zu beanspruchen hat, steht im Streitfall den ordentlichen Gerichten zu.

Danach kommt in erster Linie die Beantragung von Steuergutscheinen für den grundsteuerpflichtigen Besitz an Kirchenland in Betracht. Wir veranlassen die Gemeindefkirchenräte, die Ausgabe von Steuergutscheinen für Steuerzahlungen rechtzeitig zu beantragen. Sollten sich bei der Behandlung der Anträge Schwierigkeiten ergeben, so ist uns umgehend zu berichten.

Ldb. IV. Nr. 4046.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. November 1932.

(Nr. 151.) Versorgungsregelung für Lehrer bei Trennung vereinigter Kirchen- und Schulämter.

**Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

Berlin W. 8, den 28. Januar 1929.
(Postfach.)

Versorgungsregelung für Lehrer bei Trennung vereinigter Kirchen- und Schulämter.

(1) Durch § 18 Abs. 3 ff. VVG. — vgl. auch Nr. 43 der Ausführungsanweisung dazu — ist die Gewährung von Versorgungsbezügen für die Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulämter bei Trennung dieser Ämter neu geregelt. Danach erhält ein Lehrer, der ein mit einer Schulstelle organisch verbundenes Kirchenamt mindestens 10 Jahre ununterbrochen verwaltet hat, im Falle der Trennung dieser Ämter oder bei Versetzung auf eine andere Stelle ohne Kirchenamt (§ 18 Abs. 3 und Abs. 4 Schlusssatz) von der zuletzt bezogenen Kirchenamtszulage ein Ruhegehalt unabhängig davon, daß er als Lehrer weiter Diensteinkommen bezieht.

(2) Die Regelung gilt für die Lehrer, die bei Inkrafttreten des VVG., also am 1. Oktober 1927, noch im Dienst gewesen sind. Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift ist ferner, daß die Trennung der Ämter oder die Versetzung des Lehrers nach dem 1. Oktober 1927 stattgefunden hat. Alle für die frühere Zeit getroffenen Festsetzungen bleiben unberührt (vgl. auch Erlaß vom 30. August 1928 — JWM. S. 286 —).

(3) Das Ruhegehalt aus der Kirchenamtszulage wird nach der neuen Vorschrift ohne Rücksicht darauf gewährt, ob der Inhaber der vereinigten Ämter der Trennung zugestimmt hat oder nicht.

(4) Der Anspruch besteht beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen in Abs. 2, wenn der Lehrer ein vereinigtcs Kirchen- und Schulamt zehn Jahre ununterbrochen verwaltet hat. Das gleiche Kirchenamt braucht es nicht zu sein (vgl. Nr. 43 der Ausf.-Anw. zum VVG.). Der Anspruch ist also auch dann begründet, wenn der Lehrer in unmittelbarer Aufeinanderfolge mehrere vereinigte Ämter insgesamt zehn Jahre versehen hat. Nach Absicht des Gesetzgebers muß die notwendige zehnjährige ununterbrochene Kirchendienstzeit jedoch auf jeden Fall in den zuletzt versehenen vereinigten Ämtern erfüllt sein; sie ist somit vom Zeitpunkte der Trennung der zuletzt verwalteten Ämter rückwärts zu rechnen.

(5) Bei Ermittlung der Kirchendienstzeit sind „Kriegsjahre“ nicht anzurechnen, auch ist die Dienstzeit aus dem Weltkriege nicht eineinhalbfach zu rechnen. Ebenso bleibt die Militärdienstzeit außer Betracht, wenn der Lehrer nicht während dieser Zeit Inhaber eines vereinigten Kirchen- und Schulamts gewesen ist.

(6) Das Ruhegehalt aus der Kirchenamtszulage wird nach § 2 VVG. berechnet. Es beträgt also nach zehnjähriger ununterbrochener Verwaltung vereinigter Ämter 35 v. H. und steigt bei längerer Kirchendienstzeit bis zum Höchstsatz von 80 v. H. der Kirchenamtszulage. Hat der Lehrer vereinigte Kirchen- und Schulämter mit Unterbrechungen versehen, so werden die einzelnen Zeitabschnitte des Kirchendienstes für die Berechnung des Ruhegehalts zusammengerechnet, vorausgesetzt, daß der letzte Zeitabschnitt der ununterbrochenen Verwaltung vereinigter Ämter wenigstens zehn Jahre betragen hat (vgl. Abs. 4).

(7) Der Jahresbetrag des Ruhegehalts aus der Kirchenamtszulage, ebenso des etwa zu gewährenden Witwen- und Waisengeldes ist, jedes für sich, auf volle drei Reichsmark nach oben abzurunden.

(8) Das Ruhegehalt aus der Kirchenamtszulage wird nach dem Gesetz nicht gezahlt, wenn und solange der Stelleninhaber das von seiner Schulstelle abgetrennte Kirchenamt gegen eine neue besondere Entschädigung nebenbei weiter versieht. Verwaltet der Lehrer nach der Trennung der vereinigten Ämter nicht das abgetrennte, sondern etwa ein anderes Kirchenamt gegen besondere Vergütung, so hat dies auf den Fortbezug des Ruhegehalts aus der Kirchenamtszulage keinen Einfluß.

Das Ruhegehalt fällt weg, wenn der Lehrer aus der von ihm bei Bewilligung des Ruhegehalts aus der Kirchenamtszulage bekleideten Schulstelle freiwillig ausscheidet, ohne in den dauernden Ruhestand zu treten. Es fällt ferner weg, wenn der Lehrer aus seiner bisherigen Schulstelle in eine andere mit einem höheren Diensteinkommen ausgestattete Stelle im öffentlichen Schuldienste eines anderen oder innerhalb des eigenen Schulverbandes versetzt wird. Die Höhe der Entschädigung (Satz 1) oder — bei Versetzungen — das Maß der Dienstehommensverbesserung (Satz 4) ist für das Ruhegehalt bzw. den Wegfall des Ruhegehalts aus der Kirchenamtszulage unerheblich. Wird der Inhaber eines ungetrennten vereinigten Amtes in einem mit einem Kirchenamte nicht verbundene Schulstelle versetzt, in der Grundgehalt und Stellenzulage zusammen nicht höher sind als in der früheren Schulstelle, so erhält er Ruhegehalt aus der Kirchenamtszulage unter den gleichen Voraussetzungen, als wenn die bisher verwalteten vereinigten Ämter getrennt worden wären (§ 18 Abs. 4 Schlusssatz a. a. O.).

(9) Die Versorgungsbezüge aus der Kirchenamtszulage sind wie bisher bei den Versorgungsfonds — Tit. 3 I bzw. Tit. 4 der Landesschulkasse — zu verrechnen.

(10) Zuständig zur Zahlung ist die für den jetzigen Wohnort in Betracht kommende Schulaufsichtsbehörde (Min.-Erl. vom 23. Januar 1923 — ZBlWB. S. 81). Zur erstmaligen Anweisung sind die üblichen Versorgungsnachweisungen (Vordrucke 4—6) zu benutzen. Indessen ist auf den Nachweisungen und auf den Pendelanweisungen kenntlich zu machen, daß es sich um Versorgungsbezüge aus der Kirchenamtszulage nach § 18 Abs. 3 ff. VBG. handelt. Ein Vermerk über die Zahlung ist zu den Personalakten (Personalblatt usw.) des Lehrers zu nehmen. Auch wenn lediglich Versorgungsbezüge aus der Kirchenamtszulage — also ohne Versorgungsbezüge aus dem Lehreramte — gezahlt werden, ist für den Lehrer als Versorgungsempfänger ein besonderes Karteiblatt zu führen.

(11) Nach der Trennung vereinigter Kirchen- und Schulämter werden auf Grund der neuen Vorschriften die bisherigen Inhaber als Ruhegehalt aus der Kirchenamtszulage einen anderen Bruchteil erhalten, als bei der späteren Zurrufsetzung im Lehreramte aus dem Lehrerdienstehommens. Hat z. B. ein Lehrer mit einer ruhegehaltstfähigen Schuldienstzeit von 40 Jahren ein inzwischen getrenntes Kirchen- und Schulamt zwölf Jahre ununterbrochen verwaltet, so erhält er als Ruhegehalt vom Zeitpunkt der Abtrennung des Kirchenamts 39 v. H. der Kirchenamtszulage und nach seiner Zurrufsetzung als Lehrer 80 v. H. des ruhegehaltstfähigen reinen Lehrerdienstehommens. In den Versorgungsnachweisen, den Pendelanweisungen und auf den Karteiblättern ist die Verschiedenheit gegebenenfalls zu erläutern.

(12) Wird nach Trennung vereinigter Kirchen- und Schulämter Ruhegehalt aus der Kirchenamtszulage an weiter im Schuldienste bleibende Lehrer angewiesen, so sind die Empfänger unter Hinweis auf die bestehenden Bestimmungen zu verpflichten, Änderungen, die ein Ruhegehalt oder den Wegfall des Ruhegehalts aus der Kirchenamtszulage zur Folge haben (§ 18 Abs. 3 Satz 3 und 4 VBG.), zur Vermeidung von Rückzahlungen alsbald der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie haben ferner in den Jahresquittungen über Ruhegehalt aus der Kirchenamtszulage zu bescheinigen, daß die Voraussetzungen für den Bezug des Ruhegehalts fortbestehen.

Se ein Abdruck dieses Erlasses für den Beauftragten des Herrn Kassenanwalts der Landesschulkasse und die Rechnungsämter der Regierungen ist beigelegt.

Im Auftrage: (Unterschrift).

An die Regierungen und das Provinzialschulkollegium in Berlin-Lichterfelde. — Abdruck an den Herrn Oberpräsidenten in Magdeburg (mit Abdruck für die Grafschaft Stolberg-Rosla) —.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung geben wir hiermit auf wiederholte Anfragen den Gemeindefkirchenräten zur Nachachtung bekannt.

Tab IV. Nr 4106.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. November 1932.

(Nr. 152.) **Werbewoche für die kirchliche Presse.**

Die Lage der evangelisch-kirchlichen Gemeindeblätter aller Art ist gegenwärtig besonders bedroht. Es sind nicht nur wirtschaftliche Schwierigkeiten, die die Zahl der Bezieher zurückgehen lassen; die

Überfüttigung der Öffentlichkeit durch ein gesteigertes Werbewesen namentlich politischen, aber auch wirtschaftlichen Inhalts, die hochgehende Flut von weltanschaulicher, unterhaltenden, belehrenden Veröffentlichungen, der Wettbewerb von Radio und Film und vielleicht noch manche besonderen örtlichen Verhältnisse haben ersichtlich eine Schrumpfung des Bezieherstandes eintreten lassen, die an die Katastrophe der christlichen Presse in der Inflationszeit erinnert, aber gegenwärtig noch gefährlicher ist als damals, weil heute die kirchenfeindlichen Kräfte mit großen Mitteln auch auf dem Gebiete der kleinen Presse eine umfassende Agitation entwickeln und in jede entstehende Lücke einzubrechen drohen. Gegenüber dieser Werbetätigkeit der weltanschaulich und politisch freidenkerischen Presse ist mit Recht gegenwärtig eine Zusammenfassung aller evangelisch-kirchlichen Kräfte nötig, um die Gemeinden über die drohende Gefahr planmäßig aufzuklären und eine neue kräftige Werbetätigkeit für die kirchliche Presse zu entfalten.

Der Evangelische Pressverband für Deutschland und der Verband der Deutschen evangelischen Sonntagspresse haben für diese doppelte Arbeit die erste Adventswoche dieses Jahres, also die Woche vom 27. November bis zum 3. Dezember vorgeschlagen. Es gilt den Lebens- und Kampfwillen der evangelisch-kirchlichen Presse recht geschlossen in die Erscheinung treten zu lassen.

Wir rufen alle Geistlichen zur Mitarbeit in dieser Aufklärungs- und Werbewoche für die evangelische Presse, insbesondere die Sonntagsblätter, Gemeindeblätter, Synodalblätter u. a. auf.

Das Ziel der Werbewoche muß sein, das evangelische Gemeindeblatt oder das entsprechende Blatt in jedes Haus der Gemeinde zu bringen, und so die Wortverkündigung in Predigt, Bibelfunde usw. durch Darbietung des gedruckten Wortes auf das Wirksamste zu unterstützen.

Für diejenigen Gemeinden, in welchen bereits ein heimatliches Sonntagsblatt („Bote für Pommern“) oder ein Gemeinde- und Synodalblatt erscheint, empfehlen wir folgende Kanzelabkündigung am 1. Advent:

„Die Macht des gedruckten Wortes in unserer Zeit ist groß. Zeitschriften, Flugblätter, Zeitungen und Schriften der verschiedensten politischen und religiösen Richtungen überschwemmen das Land. Die Gottlosenbewegung trägt ihre Propaganda auf vielfältigen Wegen mit dem Mittel des gedruckten Wortes in unser Volk. Die Schundliteratur und die Flut des Schmutzes bedroht unsere Jugend. In dieser Lage seelischer Gefährdung und innerer Zerrissenheit unseres Volkes ist der Dienst unserer evangelischen kirchlichen Blätter nötiger denn je. Viele treue evangelische Christen in unserer Gemeinde stehen aber noch abseits. An sie wendet sich in dieser Woche der Ruf, sich in die Lesergemeinde einzureihen. Als ein Bote unserer Kirche kommt das Gemeindeblatt zu euch, öffnet ihm eure Häuser. Wer das Blatt schon regelmäßig bezieht, der werbe in diesen Tagen wenigstens einen neuen Bezieher.

Bestellungen nehmen entgegen...“

Lgb. VI Nr. 3575.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. November 1932.

(Nr. 153. Mitteilungen der Standesämter an die Pfarrämter.

Deutscher Evangelischer Kirchenausschuß.

Kirchenbundesamt.

R. A. IV. 91/32

Berlin-Charlottenburg, den 17. Oktober 1932.

In der Sitzung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses vom 24./26. Mai d. J. wurde von dem Statistischen Ausschuss in seinem Bericht darauf hingewiesen, daß bei der Statistik der kirchlichen Handlungen die standesamtlichen Akten stets die Vergleichszahlen bilden. Infolgedessen käme sehr viel darauf an, daß in jeder Gemeinde das Pfarramt vom Standesamt sich auf dem vorgeschriebenen Wege die Standesamts-eintragen listenweise erbitte. Der Reichsbund der Standesbeamten hat, wie den obersten Kirchenbehörden bereits mit Rundschreiben vom 22. Juli 1929 — R. A. IV 58 — und vom 26. September 1929 — R. A. IV 96 — mitgeteilt wurde, für diese Listen Formulare entworfen. Ich gestatte mir, der Anregung in der Kirchenausschußsitzung entsprechend, die obersten Kirchenbehörden auf diesen Verkehr mit dem Standesamt und auf die dazu vorhandenen Formulare neuerdings ergebnisföhrig hinzuweisen.

Im Auftrage:

gez.: Dr. G i s e v i u s.

Abdruck für die Pfarrämter zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Die Rundschreiben des Ev. Kirchenausschusses vom 22. Juli und 26. September 1929 — N. N. IV 58 und 96 haben wir in unserem Kirchlichen Amtsblatt 1929 S. 154—156 und 173 veröffentlicht.

Tab. X. Nr. 2319.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. November 1932.

(Nr. 154.) Palästina-Jahrbuch des Deutschen evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes zu Jerusalem. 28. Jahrgang 1932.

Das Palästina-Jahrbuch, dessen 28. Band nunmehr an die Öffentlichkeit tritt, ist dazu bestimmt, die Forschungsarbeit des Deutschen evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes zu Jerusalem durch gemeinverständliche Darstellung der gewonnenen Ergebnisse zur Verbreitung der Liebe zum Lande der Bibel und zur Vertiefung der Kenntnis seiner Natur und Geschichte nutzbar zu machen. Demgemäß bringt es außer den alljährlichen Berichten über die Tätigkeit des Instituts jeweils eine Anzahl von Originalbeiträgen der Institutsmitglieder aus den Gebieten der Geographie und Naturkunde, der Archäologie und Geschichte Palästinas unter besonderer Berücksichtigung des biblischen und kirchlichen Altertums.

Die fachwissenschaftlich-technischen Einzelausführungen bleiben auf das Unentbehrliche beschränkt; die beigegebenen Abbildungen und Pläne erhöhen die Anschaulichkeit der Schilderungen, so daß auch der Laie dem Gebotenen ohne Schwierigkeit folgen kann.

Der neue Jahrgang hat folgenden Inhalt:

Das Institut im Jahre 1931. Von Prof. D. Alt: 1. Neue Ordnungen, 2. Teilnehmer des Lehrkurses, 3. Vorlesungen und Vorträge, 4. Ausflüge, 5. Reise, 6. Literarische Arbeit. — Netopha. Von Pastor Konrad Kob. — Der Beitrag der samaritanischen Ostraka zur Lösung topographischer Fragen. Von Prof. D. Martin Roth. — Ein neuer Meilenstein und die Lage von Jaser. Von Pastor Felix Schulze. — Ein Grabepigramm aus Caesarea Philippi. Von Prof. D. Dr. Joachim Jeremias. — Anfang und Ende des altchristlichen Inschriftentums in Palästina und Arabien. Von Prof. D. Alt.

Der Preis beträgt geheftet 4,— RM., gebunden 5,25 RM.

Die noch vorhandenen Jahrgänge 4 bis 16 und 18 bis 27 des Palästina-Jahrbuches werden an neu hinzutretende Besteller bei gleichzeitigem Bezuge zu dem ermäßigten Gesamtpreis von 54,70 statt 68,35 RM. geheftet abgegeben.

Bestellungen sind zu richten an die Verlagsbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn in Berlin SW. 68, an die auch der Betrag zu überweisen ist.

Der Übernahme der Anschaffungskosten auf bereite Mittel der Kirchen- oder Kreissynodalfassen stehen von Aufsicht wegen Bedenken nicht entgegen.

Tab. VI. Nr. 3577.

(Nr. 155.) Greifswalder Lutherische Konferenz.

Die diesjährige Tagung der Greifswalder Lutherischen Konferenz findet am Mittwoch, den 23. November 1932, in Greifswald statt.

Die Tagesordnung ist folgende:

Vormittags 10 Uhr im „Lutherhof“:

1. Morgenandacht.
2. Begrüßungen.
3. Eröffnung: Superintendent D. Pfanschmidt, Treptow (Toll.).
4. „Die gegenwärtige Lage der systematischen Theologie in Schweden“, Bischof D. Rohde, Lund.

Nachmittag:

2 Uhr: Gemeinsames Mittagessen im „Deutschen Haus“.

3.30 Uhr: Freie Aussprache über kirchliche Gegenwartsfragen, im „Deutschen Haus“, Bismarckstraße 27.

Der Vorstand:

Superintendent D. Pfannschmidt, Treptow (Toll.), Vorsitzender. Pastor i. R. Dr. Bauernfeind, Greifswald. Superintendent Jäckel, Demmin. Oberingenieur Rummel, Swinemünde. Pastor i. R. D. Dr. Mayer, Greifswald. Pastor Boettcher, Swinemünde. Geheimrat Prof. D. Dr. Victor Schulze. Superintendent a. D. Schlapp, Greifswald, Schriftführer.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. November 1932.

(Nr. 156.) 6. Pastorenlehrgang der Abteilung Volksmission im Central-Ausschuß für Innere Mission (Apologetische Centrale) vom 31. Januar bis 3. Februar 1933 im Ev. Johannesstift, Berlin-Spandau.

Der Kursus steht unter dem Gesamthema: „Die Gemeinde als Aufgabe.“ Es werden folgende Einzelthemen behandelt werden:

„Der Begriff der evangelischen Kirche“,

„Was heißt Wort Gottes?“,

„Die lebendige Gemeinde“,

„Die Verantwortung des Pfarrers gegenüber den Gemeindefragen“.

Anmeldungen werden bis 20. Januar 1933 an die Abteilung Volksmission (Apologetische Centrale) des Central-Ausschusses für Innere Mission, Berlin-Dahlem, Zietzenstraße 24, erbeten.

Tgb. VI. Nr. 3610.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. November 1932.

(Nr. 157.) Kirchensammlung für Evangelische Krankenpflege.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Erlaß vom 2. November 1932 — E. D. I 8631 — noch für dieses Jahr eine Kirchensammlung zum Besten der Evangelischen Krankenpflege angeordnet. Zur Empfehlung der Kirchensammlung dient folgende Ansprache, die nicht nur am Einsammlungstage, sondern auch schon am Sonntag vorher zwecks Ankündigung der Kollekte von der Kanzel zu verlesen ist:

„Seelsorge am Krankenbett! Wie wichtig und heilsam ist sie und wie schwer ist sie doch in den meisten öffentlichen Krankenanstalten durchzuführen! In ihnen steht vieles dem evangelischen Geiste entgegen. Kein Spruch, kein Bild tröstet an den Wänden. Nur gelegentlich kann der Pfarrer die Kranken besuchen. Ärzte und Pfleger können und dürfen oft nicht von dem reden, was in Mühsal, Schmerz, Sorgen und Lebensgefahr gerade am tiefsten die Menschen bewegt und tröstet. Von der Familie fern liegt der Kranke unter Fremden und entbehrt die Brüderlichkeit im Glauben, die ihn mit seiner Umgebung verbinden sollte.“

Hier wollen wir helfen. Wir wollen gefährdete evangelische Krankenpflegeanstalten unterstützen und wo es angeht und not ist, Neugründungen fördern. Wir wollen helfen, daß evangelische Kranke von evangelischen Ärzten, Pflegern und Pflegerinnen betreut werden.

Wer selbst gesund ist, wer selbst in kranken Tagen daheim bleiben kann, sollte opfern und geben für unsere Brüder und Schwestern, damit ihnen in Krankheitszeiten der Segen des Evangeliums nicht fehle.“

Ferner wird in der Predigt und in sonst geeigneter Weise, besonders auch in den Sonntagsblättern auf die Wichtigkeit des Zweckes der Kollekte hinzuweisen sein.

Wir schreiben hierdurch die Kirchensammlung auf den 4. Advent 1932, Sonntag, den 18. Dezember 1932, aus. Die Erträge der Sammlung sind von den Herren Geistlichen zusammen mit den für den Monat Dezember angeordneten Kirchenkollekten an die Herren Superintendenten, und von diesen bis zum 15. Januar 1933 an die Landschaftliche Bank zu Stettin, Postfach Stettin Nr. 1436 zum Konto „Konsistorium Sammelkonto für Kirchenkollekten“ unter Ein-

reichung des Lieferzettels an uns abzuführen. Da wir gehalten sind, die Erträge sofort an den Evangelischen Oberkirchenrat abzuführen, machen wir den Beteiligten die pünktliche Einhaltung der angegebenen Termine zur besonderen Pflicht. Der Sammelplan ist hiernach zu vervollständigen.

Wir bemerken noch, daß Anträge auf Bewilligungen aus dieser Kirchensammlung, deren Zwecksetzung aus der obigen Ansprache ersichtlich ist, an den Evangelischen Oberkirchenrat durch unsere Vermittlung zu richten sind. Sie können nur berücksichtigt werden, wenn die übrigen in Betracht kommenden Stellen sich als hinreichend opferwillig erwiesen haben und die wirtschaftliche Grundlage des Unternehmens eine Zuwendung rechtfertigt.

Lgb. VI. Nr. 1548.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Oktober 1932.

(Nr. 158.) Kirchensammlung für die Auswandererfürsorge und Seemannsmission.

Auf die unter Nr. 56 des Planes der Kirchensammlungen (N. A. Bl. 1931 Seite 207) für den 3. Advent 1932 ausgeschriebene Kirchensammlung für die Auswandererfürsorge und Seemannsmission weisen wir die Gemeinde-Kirchenräte empfehlend hin. Ein Flugblatt für die Seemannsmission hat der Nr. 16 des Kirchlichen Amtsblattes bereits beigelegt. Der Verband für Evangelische Auswanderermission bittet die Herren Geistlichen um Empfehlung der Kirchensammlung unter Mitteilung folgender Angaben über seine Arbeit:

„Seit über 100 Jahren führt die Welle der Auswanderung jährlich viele Tausende Deutsche ins Ausland. Alle Teile des Reichs sind dabei in Mitteilenschaft gezogen.

Das begehrteste Zielland sind nach wie vor die Vereinigten Staaten von Nordamerika; danach folgen das übrige Amerika und Afrika.

Die Auswanderer setzen sich aus allen Berufsständen zusammen. Die größte Zahl entfällt auf die Industrie (1930 über 10 000), die Landwirtschaft mit über 8000, der Handel mit 5000 und der Stand der Hausangestellten mit 5000 folgen. Auch zahlreiche Berufslose suchen den Weg in eine neue Welt. Nach dem Lebensalter geordnet, entfällt die überwiegende Zahl auf die Spanne zwischen dem 21. und 50. Lebensjahr. Als Zeichen der heutigen Not tritt erschütternd hervor, daß eine große Zahl Jugendlicher von 14 bis 21 Jahren in die Fremde zieht. Getrennt nach dem Geschlecht überwiegt die Zahl der männlichen Auswanderer die der weiblichen nur um ein geringes.

Die Arbeit an den Auswanderern, die sich der Verband für Evangelische Auswandererfürsorge zum Ziel gesetzt hat, ist äußerst vielgestaltig. Seine hauptsächlichen Aufgaben sind: Beratung der Auswanderungswilligen in der Heimat über die Verhältnisse des Ziellandes in kirchlicher, wirtschaftlicher und kultureller Beziehung, Seelsorge und Fürsorge für die Auswanderer, Überweisung der Auswanderer an bestimmte Vertrauensmänner in dem neuen Kolonieland, Rückleitung und Berufseingliederung der Rückwanderer.

Die Auswanderermission gewinnt in unserer krisenhaften Zeit an Bedeutung. Auswanderung ist immer ein Schicksalswort. Heute lastet auf ihm die verzweifelte Existenznot. Um so ernster muß die Mission an den Auswanderern den Weg und das Wollen des Auswandernden mit Rat und Hilfe begleiten, vor allem aber unter die Gewalt des Evangeliums stellen.

Lgb. VI. Nr. 1435.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. November 1932.

(Nr. 159.) „Der Weg der Kirche.“ Schriftenreihe von D. Burghart und D. Dr. Sellin.

Angeichts der in den Gemeinden umgehenden Fragen und Zweifel über die religiösen Grundlagen des christlichen und kirchlichen Lebens sowie über die vom Evangelium zu bestimmenden, in den evangelischen Gemeinden unaufgebbaren sittlichen Grundätze haben sich die Herren Vizepräsident D. Burghart und Geheimrat D. Dr. Sellin in dankenswerter Weise zur Herausgabe einer neuen Schriftenreihe „Der Weg der Kirche“ entschlossen, deren erstes Heft von Geh. Konsistorialrat D. Dr. Sellin „Abichaffung des Alten Testaments?“ im Verlag von Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig, soeben erschienen ist. Bei Einzelbezug des Heftes beträgt der Preis des Heftes

0,95 RM., bei Bezug von 10 Heften pro Exemplar 0,85 RM., bei Bezug von 50 Heften und mehr pro Exemplar 0,75 RM. Wir halten es für dringend wünschenswert, daß diese Schriften in weiteste Kreise der Gemeinde kommen und in den Dienst der Behandlung evangelischer Glaubens- und Lebensfragen gestellt werden.

Lgb. VI. Nr. 1534.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Oktober 1932.

(Nr. 160.) Theologische Prüfungen.

Die 2. theologische Prüfung haben in den Tagen vom 21. bis 23. September d. J. bestanden:

1. Günter Bartolomäus aus Goldbeck,
2. Oswald Dienemann aus Neuendorf,
3. Dr. Helmut Eßternach aus Waltersdorf,
4. Gottfried Fleischmann aus Woistenthin,
5. Wolfgang-Günther Friedrich aus Greifswald,
6. Kurt Menard aus Bärwalde.
7. Hans-Joachim Pfothhauer aus Trantow,
8. Kurt Schacht Schneider aus Stettin,
9. Ernst Schwarz aus Stettin,
10. Eberhard Seiler aus Forst.

Die 1. theologische Prüfung haben bestanden:

a) in den Tagen vom 26. bis 28. September d. J.:

1. Traugott Bartels aus Berlin,
2. Leo Bock aus Czarnowske,
3. Reinhard Drews aus Günterhagen,
4. Gerhard Hage aus Berlin,
5. Karl Kampffmeier aus Geibsdorf,
6. Heinz Klett aus Münster,
7. Dietrich Labs aus Pommerensdorf,
8. Lieselotte Laverenz aus Neuprissipp;

b) in den Tagen vom 28. bis 30. September d. J.:

9. Walter Liesenhoff aus Gelsenkirchen,
10. Hanna Prochnow aus Berlin,
11. Kurt Salzwedel aus Altstorkow,
12. Johannes Schirmeister aus Berlin,
13. Dietrich Schmidt aus Refeltow,
14. Fritz Schröder aus Anklam,
15. Gerhard Sternberg aus Zinkentwalde,
16. Johannes Teichler aus Bennweier,
17. Wilhelm Bedder aus Pollnow,
18. Arno Wichmann aus Belgard,
19. Gerhard Wobith aus Strohisdorf,
20. Ernst Junfer aus Greifswald und
21. Karl Koppe aus Berlin.

Lgb. II. Nr. 687.

(Nr. 161.) Termine der Theologischen Prüfungen.

Die nächsten theologischen Prüfungen vor dem Theologischen Prüfungsamt der Kirchenprovinz Pommern finden wie folgt statt:

2. Prüfung: 15. bis 17. März 1933,

1. Prüfung: 20. bis 24. März 1933.

Lgb. II. Nr. 731.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Ordiniert:

Die Pfarramtskandidaten Eberhard Seiler zum Hilfsprediger in Grammentin, Kirchenkreis Treptow (Toll.) am 14. Oktober 1932, Gottfried Fleischmann zum Hilfsprediger an St. Lukas in Stettin am 16. Oktober 1932, Lic. Dr. Helmut Chternach zum Hilfsprediger im Kirchenkreise Anklam, Wolfgang-Günther Friedrich zum Hilfsprediger in Ferdinands Hof, Kirchenkreis Pasewalk, Hans-Joachim Pfotenhauer zum Hilfsprediger im Kirchenkreis Werben, Ernst Schwarz zum Hilfsprediger in Zettin, Kirchenkreis Bütow, am 23. Oktober 1932, Kurt Schacht Schneider zum Hilfsprediger in Diefen, Kirchenkreis Lauenburg, am 26. Oktober 1932.

2. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

dem Schmiedemeister August Schlexer in Guntow, Kirchenkreis Treptow (Rega), dem Kirchenältesten August Schwolow in Altkugelnitz, Kirchenkreis Rügenwalde, dem Altseiler Karl Domke in Groß-Podel, Kirchenkreis Stolp-Altstadt, dem Stellmachermeister Friedrich Wolff in Neuentkirchen, Kirchenkreis Stettin-Land, dem früheren Gemeindevorsteher Patronatsältesten Albert Hauke in Rühlow, Kirchenkreis Kolberg

anlässlich des Ausscheidens aus ihrem kirchlichen Gemeindeverordnetenamt für ihre der Kirche geleisteten treuen Dienste.

3. Amtsauszeichnungen:

Dem Hauptlehrer und Organisten Will in Bartin, Kirchenkreis Schlawa, ist die Amtsbezeichnung „ Kantor“ verliehen worden.

4. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Lic. Harms in Augustwalde, Kirchenkreis Stettin-Land, zum Pastor in Gülzow, Kirchenkreis Naugard, zum 1. November 1932.
- b) Der Pastor Schröder in Barth, Kirchenkreis Barth, zum Pastor in Ahlbeck, Kirchenkreis Uckermark, zum 1. November 1932.

5. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Altmarrin, Kirchenkreis Kolberg, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Wiederbesetzung erfolgt durch das Evangelische Konsistorium in Stettin, an das die Bewerbungen zu richten sind.
- b) Die (frühere 2.) Pfarrstelle in Kummelsburg, Kirchenkreis Kummelsburg, privaten Patronats, ist durch Beförderung des bisherigen Inhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von 600,— Reichsmark abzüglich der gesetzlichen Kürzungen. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

„Bergauf“, Konfirmandenblatt fürs evangelische Deutschland von Oberkirchenrat Titus Reuter, Greiz i. V. Bezugspreis des einzelnen Monatsheftes bei portofreier Lieferung 14 Reichspfennig, ab 10 Stück 13½ und ab 100 Stück 13 Reichspfennig. Verlag Buchhandlung des Waisenhauses, G. m. b. H. (Frankische Stiftungen), Halle (Saale), Postfach 148.

Notizen.

1. Kirchlich gesinnter Mann, 29 Jahre alt, Absolvent des Stern'schen Konservatoriums in Berlin, im Orgelspiel von einem namhaften Berliner Kirchenmusiker ausgebildet, sucht Anstellung als Organist oder Rendant bei einer Kirchengemeinde. Auskunft erteilt gern Herr Superintendent Treichel in Labes. Angebote erbittet Wilhelm Rote in Gr. Borkenhagen, Rühnow-Land, Pommern.

2. Das Lutherheim des Zentralvereins der Deutschen Lutherstiftung, Berlin S. 59, Müllenhoffstraße 5, bietet gute, preiswerte Unterkunft und Verpflegung Töchtern von evangelischen Beamten, Pfarrern und Lehrern, welche sich in Berlin für einen Beruf vorbereiten oder beruflich tätig sind.

Das Heim liegt in stiller Straße, hat aber in unmittelbarer Nähe die besten Verbindungen durch U-Bahn, Straßenbahn und Autobus mit der Universität, Stadtbibliothek, Universitätsbibliothek, Handelshochschule, Hochschule für Musik, Vettehaus, Pestalozzi-Fröbel-Haus, Bethanien-Hortnerinnen-Seminar, Frauenschule der Inneren Mission, Kunstschule, Berufspädagogisches Institut, Gartenberuf-Lehranstalt, Dahlem, Burckhardt-Haus, Dahlem. Monatlicher Preis für Wohnung, volle Verpflegung und Heizung beträgt z. Bt. für Einzelzimmer 80,— RM., für einen Platz im Doppelzimmer 70,— Reichsmark. Ohne Verpflegung Zimmer 35,— bzw. 30,— RM. im Monat. Anfragen sind an die Hausdame, Frau Pfarrer Waldow, zu richten.

3. Der Bürovorsteher Wilhelm Strübing in Stettin-Zabelsdorf, Königsberger Str. 5 II, 37 Jahre alt, auf den verschiedensten Gebieten vorgebildet, sucht Stellung als kirchlicher Gemeindebeamter. Auf Grund recht guter Zeugnisse würde er sich besonders als Rendant bzw. als Sekretär einer größeren Kirchengemeinde oder eines Superintendenten eignen. Nähere Auskunft erteilen gern Herr Pastor Harder in Ruhnow, Kreis Regentwalde, sowie Herr Geheimrat D. D. Seeberg in Berlin.

4. Kirchlich gesinnter Mann, Dipl.-Ing., 36 Jahre alt, 10jährige Praxis im Hochbaufach, sucht Stellung als Küster oder Rendant. Angebote erbittet A. Wilhelm Ripper in Kolberg (Pom.), Viktoriastr. 12. Herr Superintendent Handmann daselbst kann nähere Auskunft geben.

5. Dieser Nummer liegt die Nr. 11 „Aus der kirchlichen Arbeit Pommerns“ bei.

6. Am Mittwoch, den 7. Dezember, vormittags 11 Uhr, findet im Büro des Provinzialvereins für Innere Mission, Stettin, Kronprinzenstr. 30 I, eine außerordentliche Generalversammlung des Provinzialvereins für Innere Mission statt, zu welcher die Mitglieder des Provinzialvereins für Innere Mission herzlich eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Andacht und Begrüßung. Generalsuperintendent D. Kähler.
2. Welche Forderungen hat die Innere Mission an sich selbst bei der Neugestaltung der Wohlfahrtspflege zu stellen? Pastor Koller, Berlin, Centralausschuß für Innere Mission.
3. Die Abänderung des Jugendwohlfahrtsgesetzes. Amtsgerichtsdirektor Dreweß.
4. Die Beitragsfrage.
5. Verschiedenes.

1 Beilage